



Zwischen der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender

VERTRAG

geschlossen.



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum	3
§ 4	Ansprechpartner	4
§ 5	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 6	Personalmanagement des Auftragnehmers	5
§ 7	Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten	6
§ 8	Mitwirkung des Auftraggebers/des Auftragnehmers	6
§ 9	Bedarfspositionen	7
§ 10	Vergütung und Abrechnung	7
§ 11	Nutzungsrechte	10
§ 12	Vertraulichkeit	11
§ 13	Datenschutz	11
§ 14	Gewährleistung der Neutralität	13
§ 15	Haftung	14
§ 16	Kündigung in besonderen Fällen/Rücktrittsrechte und Rechtsfolgen	15
§ 17	Ergänzende Bestimmungen	16

Anlagen

Anlage 1: Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr

Anlage 2: Arbeitszeitznachweis

Anlage 3: Reisekostenregelungen



§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Evaluation der Förderung der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene und die Binnenwasserstraße im Kombinierten Verkehr und weiteren multimodalen Transportketten.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) diese Vertragsunterlage,
- b) Leistungsbeschreibung,
- c) Eigenerklärung zur Umsetzung des Artikel 5k der VO (EU) 2022/576 und des Art 2 der VO (EU) 269/2014 ,
- d) das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung,
- e) Reisekostenregelungen (Anlage 3),
- f) Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004, einzusehen unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm,
- g) Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr (Anlage 1),
- h) der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).

Ergänzend sind für die Konkretisierung bzw. Auslegung des Vertrages die zusätzlichen Auskünfte zum Vergabeverfahren (Fragen-Antwort-Katalog) heranzuziehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen.

§ 3 Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum

- (1) Mit dem Zuschlag ist zwischen dem AG und dem AN ein Vertrag zustande gekommen (Vertragsschluss).
- (2) Der Leistungszeitraum beginnt mit Zuschlagserteilung und endet mit Erbringung der mängelfreien Leistung, spätestens 12 Monate nach Zuschlagserteilung.



§ 4 Ansprechpartner

(1) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende/n Ansprechpartner/in:

- fachlich inhaltliche/r Ansprechpartner/in:

[Name]

E-Mail:

Tel:

- Ansprechpartner/in für die Abrechnung:

[Name], Referat

E-Mail:

Tel:

(2) Der AN benennt als hauptverantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in

- für die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AG und AN:

[Name]

E-Mail:

Tel:

Vertreter/in: [Name]

E-Mail:

Tel:

- für die Abgabe von rechtverbindlichen Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages zwischen AG und AN:

[Name]

E-Mail:

Tel:

Vertreter/in: [Name]

E-Mail:

Tel:

§ 5 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der AN erbringt sämtliche vertraglich vereinbarte Leistungen in der vereinbarten Qualität, fachgerecht sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen.



Soweit nichts anderes vereinbart ist, müssen die Leistungen mindestens dem zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen.

- (2) Der AN hat darauf zu achten, dass bei der Erbringung der Leistung die Einhaltung umweltverträglicher Belange nach 4.2 der Leistungsbeschreibung Berücksichtigung finden.
- (3) Seine Leistungen erbringt der AN in enger Abstimmung mit dem AG.
- (4) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den anderen Vertragsunterlagen, erfolgt die Kommunikation und Vertragsausführung in deutscher Sprache.
- (5) Der AN hat die von ihm geschuldeten Leistungen zu den gemäß Leistungsbeschreibung in 4.1 vorgesehenen Terminen, die im Angebot und im Auftaktgespräch zwischen AG mit dem AN in einem verbindlichen Zeit- und Leistungsplan konkretisiert wurden, ordnungsgemäß zu erbringen.
- (6) Ist im Rahmen der Leistungserbringung festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird der AN den AG hierüber unverzüglich informieren.

§ 6 Personalmanagement des Auftragnehmers

- (1) Der AN setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Qualifikationen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt.
- (2) Der AN wird alle notwendigen Vorkehrungen (ggf. auch durch organisatorische Maßnahmen) treffen, um sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal den Verpflichtungen zur Neutralität gemäß § 14 sowie Vertraulichkeit und Datenschutz gemäß §§ 12 und 13 nachkommt.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt während der gesamten Vertragslaufzeit durch die im Angebot benannten Personen des AN gemäß Formblatt Team. Sie können nur aus wichtigem Grund durch Personen mit mindestens vergleichbarer Qualifikation und berufliche Erfahrung ausgetauscht werden. Der AN hat einen beabsichtigten Personalaustausch unverzüglich anzuzeigen und eine Ersatzperson zu benennen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN.



- (4) Der AG kann den Austausch einer vom AN für die Leistungserbringung eingesetzten Person fordern, wenn eine mangelhafte Leistungserfüllung vorliegt, diese zu erwarten ist oder Neutralitätspflichten verletzt werden. Der AG hat die Forderung zu begründen. Der AN hat dem AG unverzüglich eine für die Leistungserbringung geeignete Ersatzperson vorzuschlagen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN.

§ 7 Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten

- (1) Der AN darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des AG an Dritte übertragen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Ausschlussgründe gem. §§ 123 oder 124 GWB und/oder § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorliegen oder Zweifel an seiner Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (Eignung) bestehen. Zu den im Angebot mit ihren jeweiligen Leistungsbereichen benannten Unterauftragnehmern gilt die Zustimmung des AG bereits mit Vertragsschluss als erteilt.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des AN gegenüber dem AG unberührt.
- (3) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers/des Auftragnehmers

- (1) Der AG trifft anstehende Entscheidungen und erbringt Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen, angemessenen Frist.
- (2) Der AG stellt dem AN die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen - soweit vorhanden und rechtlich zulässig - rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Der AN ist verpflichtet, fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungen benötigt werden, beim AG anzufordern.



§ 9 Bedarfspositionen

- (1) Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bedarfspositionen werden im Einzelfall gesondert in Textform beauftragt. Ein Rechtsanspruch zur Beauftragung besteht nicht.
- (2) Zur Beauftragung der Leistungen gemäß Nr. Nr. 3.1.4 und 3.3.5 der Leistungsbeschreibung definiert der AG jeweils den konkreten Leistungsinhalt/-umfang und legt in Abstimmung mit dem AN die Ausführungsfristen fest. Auf der Grundlage des konkreten Leistungsinhalts/-umfangs und den Vergütungsregelungen gemäß § 10 erstellt der AN eine Aufwandsschätzung. Der AG prüft die Kalkulation und erteilt einen Auftrag in Textform. Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.
- (3) Die Beauftragung der Leistungen gemäß Nr. Nr. 3.5.1 der Leistungsbeschreibung erfolgt zum Pauschalpreis gemäß Preisblatt Abschnitt A 2. Ohne Beauftragung besteht kein Vergütungsanspruch.

§ 10 Vergütung und Abrechnung

- (1) Bei den vereinbarten Preisen ist öffentliches Preisrecht zu beachten.
- (2) Zur Abgeltung der Leistungen gem. Nr. 3.1.1, 3.1.3, 3.2 – 3.2.3, 3.3 – 3.3.4, 3.4 – 3.4.4 und 3.5 der Leistungsbeschreibung erhält der AN eine Vergütung als Pauschalpreis gemäß Abschnitt A1 des Preisblattes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Pauschalpreis umfasst alle Personal-/Sach-/Nebenkosten einschließlich ggf. anfallende Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten).
- (3) Die Vergütung der Leistungen gem. Nr. 3.1.2 der Leistungsbeschreibung erfolgt nach Aufwand entsprechend den Stundensätzen gemäß Abschnitt B1 des Preisblattes. Die Stundensätze umfassen alle Personalneben- und sonstige Personalgemeinkosten (z.B. Kosten des inneren Dienstes, der Leitung, allgemeine Verwaltung, Fortbildungskosten) sowie alle einem Büroarbeitsplatz unmittelbar zurechenbaren Sachkosten wie Raumkosten, laufende Sachkosten (z.B. Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel), Kapitalkosten für die Büroausstattung einschließlich deren Unterhaltung sowie sonstige jährliche Investitionskosten (z.B. kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung) und werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungen im 15-Minutentakt abgerechnet. Hierzu ist dem AG ein Arbeits-/Stundenachweis (s. Muster gem. Anlage 2) monatlich nachträglich vorzulegen.



-
- (4) Reise- und Übernachtungskosten für Reisen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderlich sind, werden auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Regelungen auf Nachweis erstattet. Tagesgelder werden nicht vergütet. Reise- und Übernachtungskosten am Sitz des AN bzw. am regelmäßigen Sitz der jeweiligen Mitarbeiter des AN können nicht abgerechnet werden. Reisezeiten werden nicht vergütet, es sei denn, der AN erbringt schriftliche Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung und führt darüber einen Arbeits-/Stundennachweis.
 - (5) Sonstige für die Leistungserbringung erforderliche und durch den AG als notwendig anerkannte/vorab genehmigte Sachkosten werden in nachgewiesener entstandener Höhe erstattet.
 - (6) Die Vergütung der Bedarfsposition gem. Nr. 3.5.1 der Leistungsbeschreibung erfolgt nach Beauftragung durch den AG zum Pauschalfestpreis gem. Abschnitt A2 des Preisblattes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Pauschalfestpreis umfasst alle Personal-/Sach-/Nebenkosten einschließlich ggf. anfallende Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten). Sofern das Reiseziel nicht festgelegt ist, werden Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten gemäß Absatz 4 vergütet.
 - (7) Für die Bedarfspositionen gem. Nr. 3.1.4 und 3.3.5 der Leistungsbeschreibung definiert der AG im Bedarfsfall zunächst den konkreten Leistungsumfang und fordert den AN zur Aufwandsschätzung auf Grundlage der im Preisblatt angegebenen Stundensätze auf. Nach Prüfung der Aufwandsschätzung kann die Leistung beauftragt werden.
 - (8) Für alle Bedarfspositionen gilt: ohne Beauftragung in Textform durch den AG besteht kein Anspruch auf Vergütung der Leistungen.



- (9) Als Gesamtbetrag der Vergütung nach den Absätzen 2 bis 7 wird die Vergütungsobergrenze entsprechend der Wertungssumme gemäß Angebotsschreiben/ Abschnitt C des Preisblattes in Höhe von

netto (ohne Umsatzsteuer):	€
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ¹ :	€
Sachkosten/Reisekostenbudget	11.900,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer):	€

festgelegt.

- (10) Abschlagszahlungen erfolgen jeweils nach Arbeitsfortschritt/ Abschluss eines Arbeitspaketes entsprechend den im Preisblatt angegebenen Preisen bis zu einer Höhe von 90 % des Gesamtbetrages des jeweiligen Arbeitspaketes.

Weitere Abschlagszahlungen können im Rahmen der Vertragsabwicklung mit Vorlage eines Sachstandsberichtes zwischen AN und AG vereinbart werden.

Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme der Leistung und der gem. Leistungsbeschreibung (zusammen mit dem Schlussbericht) vorzulegenden Unterlagen.

- (11) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus (§15 VOL/B). Daher ist jede Rechnung unter Angabe der Auftragsnummer (siehe Kopfzeile) entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln und zusammen mit:

- Sachstands-/Zwischen-/Schlussbericht
- Arbeitszeit-/Stundennachweise je eingesetzter Person
- Reisekostenbelege,
- sonstige Sachkostennachweise

als e-Rechnung über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) nach vorheriger Registrierung unter: <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login>

¹ Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren) bzw. § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb von sonstigen Leistungen, insbes. Dienstleistungen) für den Auftraggeber bestehende Steuerschuld unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 12 22 68 574 im Rahmen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt.



mit Angabe der Leitweg-ID: **991-20938301-08**

und folgender Rechnungsanschrift zu übersenden:

Bundesministerium für Verkehr
Referat G 14
Invalidenstr. 44
10115 Berlin.

(12) Die Umsatzsteuer² ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

(13) Die Regelungen dieses Vertrages gehen den §§ 15 bis 17 des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vor.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle Leistungs-/Arbeitsergebnisse - einschließlich Vorstufen wie z.B. Entwürfe - im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.
- (2) Für die Nutzung von Bildern räumt der AN dem AG das nichtausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle verwendeten Bilder zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Sofern der AN nicht selbst über die Urheberrechte an den verwendeten Bildern verfügt, stellt er sicher, dass der Urheber dem AG die hier vereinbarten Nutzungsrechte überträgt.

² gilt nicht für Auftragnehmer mit Sitz des Unternehmens im Ausland



- (3) Vor jeder Veröffentlichung durch den AN ist dem AG die geplante Veröffentlichung zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung kann auch in Textform per E-Mail erteilt werden.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungsausführung bekannt werdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG an Dritte – auch nicht an andere staatliche Institutionen, die nicht dem AG zugeordnet sind – weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und einem Mitarbeiter beendet wird.
- (2) Der AN hat auch Dritte, die nach Zustimmung des AG vom AN zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten nach Beendigung des Vertrages mindestens 5 Jahre weiter fort.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.
- (2) Der AN erfüllt alle in Art. 5 DSGVO geregelten Grundsätze.
- (3) Der AN verarbeitet nur personenbezogene Daten, zu deren Verarbeitung er gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO berechtigt ist.
- (4) Der AN verarbeitet die von dem Vertrag betroffenen, personenbezogenen Daten ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken. Sofern der AN zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem er unterliegt (z. B. Ermittlungen



von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden) verpflichtet ist, teilt er dem AG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

- (5) Der AN bringt die vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten intern nur solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis, die mit der Erfüllung des Vertrages zwischen AG und AN beauftragt sind. Er setzt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal ein, welches sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (6) Der AN führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 DSGVO ein aktuelles Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere der im Rahmen dieses Vertrages durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.
- (7) Der AN trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der an ihn übermittelten oder der von ihm zur Leistungserbringung erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO.
- (8) Die Verarbeitung der vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten findet regelmäßig auf dem Gebiet der EU bzw. dem EWG statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.
- (9) Der AN beauftragt ausschließlich Unterauftragnehmer, die sich ihrerseits gegenüber dem AN insbesondere auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen und gesetzeskonformen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung verpflichten. Die vertraglichen Vereinbarungen sind im Falle einer Auftragsverarbeitung gegenüber dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Der AN gibt auf Verlangen des AG jederzeit Auskunft über die beauftragten Unterauftragnehmer.
- (10) Der AN informiert den AG unverzüglich, wenn bei den im Rahmen der Verarbeitung vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, beispielsweise bei Verlust der Daten, unberechtigter Übermittlung oder sonstiger



Verarbeitung der Daten entgegen des Übermittlungszweckes. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Pflichten des AN nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der AN unterrichtet den AG auch unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem AN anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

- (11) Personenbezogene Daten werden dem AG nicht zugänglich gemacht. Der AG erhält als Arbeitsergebnis lediglich Daten in anonymisierter und aufbereiteter Form, so dass ein Rückschluss auf personenbezogene Daten nicht möglich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- (12) Der AN löscht bzw. vernichtet alle, vom Vertrag betroffenen, personenbezogenen Daten unverzüglich nach Vertragsende datenschutzgerecht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 14 Gewährleistung der Neutralität

- (1) Der AN darf nicht selbst Antragsteller oder Zuwendungsempfänger von Förderungen auf Grundlage der KV-Förderrichtlinien³ sein.
- (2) Der AN darf ohne Zustimmung des AG zeitgleich keine Dienstleistungen für Dritte mit widerstreitenden Interessen („Interessenkollision“) bis zum Ende der Vertragslaufzeit übernehmen. Eine Interessenkollision kann insbesondere vorliegen, wenn Beratungsleistungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs erbracht werden, über deren Gewährung der AG entscheidet³.

³ Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs vom 23.11.2022, Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen vom 19.04.2022, Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen vom 04.01.2017, Richtlinie (Verwaltungsvorschrift) zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen vom 23.11.2011.



- (3) Der AG wird die Zustimmung nach Absatz 2 erteilen, wenn der AN Maßnahmen (z.B. organisatorische, personenbezogene, qualitätssichernde und IT-gestützte Maßnahmen) nachweist, die aus Sicht des AG geeignet sind, die zur Vertragserfüllung erforderliche Neutralität sicherzustellen und eine Interessenkollision auszuschließen. Im Falle der Zustimmung werden die Maßnahmen als Leistungspflicht des AN gem. § 5 Absatz 1 aufgenommen und Vertragsbestandteil.
- (4) Jeder Mitarbeiter des AN, der an der Erfüllung der vertraglichen Leistung mitwirkt, ist zur neutralen Aufgabenerfüllung verpflichtet.

§ 15 Haftung

- (1) Die Parteien haften untereinander nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht Abweichendes ergibt.
- (2) Die Haftung wird für Sachschäden bei einfacher Fahrlässigkeit je Schadensfall bis zu einer Höhe von 3 Mio. € beschränkt. Soweit zwingende berufsrechtliche Vorschriften einen höheren Haftungsbetrag vorsehen, gilt dieser höhere Haftungsbetrag. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Die Haftung des AN bezieht sich nur auf die dem AG aufgrund der erbrachten Leistungen übergebenen Unterlagen/Daten in ihrer fachlich/inhaltlichen Form bei der Übergabe. Für durchgeführte inhaltliche Veränderungen durch den AG oder durch Dritte kann der AN nicht zur Haftung herangezogen werden.
- (4) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (5) Die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abzudecken:
 - Personen- und Sachschäden mindestens 3.000.000 € pauschal je Schadensfall
 - Vermögensschäden mindestens 100.000 € je Schadensfall
- (6) Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.



- (7) Soweit der AN dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt, finden die Absätze (4) bis (6) keine Anwendung. Dies ist durch Abgabe einer hierauf lautenden Erklärung nachzuweisen.
- (8) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften gegenüber dem AG als Gesamtschuldner.

§ 16 Kündigung in besonderen Fällen/Rücktrittsrechte und Rechtsfolgen

Unbeschadet der Kündigungsrechte des AG gem. § 133 GWB gelten folgende Regelungen.

- (1) Der AG ist berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringen kann oder erbracht hat und damit das Ziel des Auftrags gefährdet ist.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der AN oder seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder dessen Mitarbeiter im Rahmen der Vorbereitung zur oder der Leistungserbringung selbst
- a) nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt oder
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 des Strafgesetzbuches (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a oder 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung oder Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), § 17 oder § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Verwertung von Vorlagen) fallen.



- (3) Wenn der AN einschließlich seiner Unterauftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz (2) lit. a) vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Vergütungsobergrenze verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (4) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz (2) lit. b) oder c) kann der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Vergütungs-obergrenze verpflichtet werden. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstra-
fen 5 v.H. der Vergütungsobergrenze nicht überschreiten.
- (5) Der Absatz (2) lit. b) findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt, einzusehen unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwwbund_08112004_DI32101701.htm.
- (6) Das Bundesministerium für Verkehr hat in einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner Grundsätze für die gemeinsame Zusammenarbeit zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben. Der als Anlage beigefügte Verhaltenskodex ist zu beachten.
- (7) Im Falle der Kündigung sind die bisherigen Arbeitsergebnisse unverzüglich abzuliefern und auf Verlangen dem AG vorzustellen.
- (8) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des Bundesministeriums für Verkehr in Berlin, soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag nach oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden leistungsbezogenen Details sind in Abstimmungsgesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die



Abstimmungsergebnisse sind vom AN in einer Besprechungsniederschrift festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden Vertragsbestandteil.

- (4) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

Mit dem Zuschlag am ist der Vertrag wirksam zu Stande gekommen.

Auftraggeber:

Bundesministerium
für Verkehr

Im Auftrag

Name:

Referat:

Auftragnehmer:

Bevollmächtigte Person des Auftragnehmers:

Name:

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift gültig.